

1. Geltungsbereich

Nachstehende Montagebedingungen gelten für alle an die Xylem Water Solutions Deutschland GmbH - nachstehend Auftragnehmer oder Xylem genannt - in Auftrag gegebene Montagearbeiten, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 2.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 2.3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montagepersonals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ausgenommen sind solche Schäden, die aufgrund von Weisungen des Montagepersonals entstanden sind.
 - b) Vornahme aller bauseitigen Vorbereitungen laut Xylem-Vordruck „Bauseitig auszuführende Arbeiten“ und/oder besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 2.4. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zu Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn zur Verfügung.
- 2.5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach fruchtloser Ankündigung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges des Auftraggebers für den Auftragnehmer kein Interesse mehr hat (vgl. § 326 II BGB). Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

3. Montagekosten, Montagezeiten

- 3.1. Die Höhe der Montagekosten richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundlegung der jeweils gültigen Xylem-Verrechnungssätze, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Xylem-Verrechnungssätze sind in den Angebots- und Vertragsunterlagen im Einzelnen aufgeführt.
- 3.2. Die Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich vom Auftraggeber zu vergüten ist.
- 3.3. Gegebenenfalls anfallende Beförderungskosten für Werkzeuge sowie Post- und Telefongebühren werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
- 3.4. Erforderliche Mehrarbeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer entsprechend den tariflichen Zuschlagssätzen zu vergüten.
- 3.5. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden dem Auftraggeber nachstehende Zuschläge auf die Verrechnungssätze in Rechnung gestellt:
 - a) Arbeiten in stark verschmutzten oder hochtemperierten Räumen: 10 v.H.
 - b) Arbeiten im Wasser oder Schlamm: 20 v.H.
 - c) Arbeiten in gesundheitsgefährdeten Bereichen: 30 v.H.

- 3.6. Wird für die Dauer der Montage zu Wasserhaltungszwecken der Einsatz von Pumpen von Xylem erforderlich, werden diese dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Mietsätzen berechnet.
- 3.7. Sofern nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Abreden getroffen sind, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit behördlichen Abnahmen bestehen. Ferner sind vom Auftraggeber die Kosten von ihm gewünschter Montageversicherungen zu tragen.
- 3.8. Als Montagezeiten gelten die reinen Arbeitszeiten, ferner jeglicher Zeitaufwand, der der Instruktion, der Bereitstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen und der Montageberichterstattung am Montageort dient. Als Montagezeiten gelten ferner Wartezeiten, die durch Unterlassungen, Fehleinsätze oder Verzögerungen bauseitiger Maßnahmen entstehen, die direkt oder indirekt vom Auftraggeber zu verantworten sind.
- 3.9. Als Reisezeiten gelten die für die An- und Rückfahrt vom Xylem-Standort zur Montagestelle aufgewendeten Zeiten. Bei Anreise von einer anderen Montagestelle gilt als Reisezeit die Anfahrt von dieser bis zur Montagestelle des Auftraggebers und die Rückfahrt bis zum Xylem-Standort.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- 4.2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.
- 4.3. Überschreiten die Montagearbeiten einen Zeitraum von einem Vierteljahr oder die Montagekosten einen Wert von 10.000 EUR, ist der Auftragnehmer berechtigt, die branchenübliche 3/3-Zahlung zu verlangen. Das heißt, 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige des Montagebeginns, 1/3 innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

- 5.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 5.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftraggeber in Verzug geraten ist. Etwaige durch die Verzögerung dem Auftragnehmer zusätzlich entstandene Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Auftragnehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Auftragnehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies dem Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Auftragnehmer zu entrichten.

6. Montagebericht, Abnahme

- 6.1. Das Montagepersonal ist gehalten, die auszustellenden Montageberichte über Arbeits-, Reise- und Wartezeiten vom Auftraggeber abzeichnen zu lassen und ihm eine Kopie zu übergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abzeichnung. Die Montageberichte gelten grundsätzlich als Grundlage für die Rechnungsstellung, und zwar auch dann, wenn die Unterschrift des Auftraggebers nicht eingeholt werden konnte.
- 6.2. Punkt 6.1 gilt nicht für Pauschalpreisvereinbarungen.
- 6.3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 6.4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat oder der Mangel auf grobem Verschulden des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Gewährleistung

- 7.1. Nach Abnahme der Montage haftet der Auftragnehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers grundsätzlich in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 12 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 7.2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
- 7.3. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm schriftlich gesetzte angemessene Frist zu Beseitigung des Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen oder erfolgt keine Mängelbeseitigung wegen Unmöglichkeit oder Unvermögen des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5. Der Auftraggeber kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung, oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

8. Sonstige Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- 8.1. Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- 8.2. Soweit das Montagepersonal bei der Ausführung von Montagearbeiten, insbesondere bei Störungssuche auf Störungsbeseitigungen, Kanalstrecken, Sammelschächte oder sonstige unfallträchtige Bereiche begehen muss, sorgt der Auftraggeber für die Einhaltung der örtlich gültigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, gegebenenfalls durch Benennung und Einsatz seines verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten.
- 8.3. Die Nichterfüllung der bauseitigen Maßnahmen zum kalendarisch bestimmten Zeitpunkt berechtigt den Auftragnehmer, die nachweislich entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.
- 8.4. Der Auftraggeber haftet für seine bauseitig zu stellenden Hilfskräfte. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die nachweislich auf falsche Anweisungen seitens des Montagepersonals zurückzuführen sind. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ungeeignete Hilfskräfte des Austausches bedürfen, oder Hilfskräfte verspätet oder nur für beschränkte Zeit verfügbar sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 8.5. Eine Benutzung der montierten Einrichtung vor Übergabe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Auftragnehmers. Andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung seitens des Auftragnehmers.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amts- bzw. Landgericht Aschaffenburg zuständig.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Diese Montagebedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen, die von Xylem beauftragten Vertrags- und Servicestationen als Unterlieferanten vorgenommen werden.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 10.4. Ergänzend zu den vorstehenden Montagebedingungen gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Reparaturbedingungen von Xylem in ihrer jeweils gültigen Fassung.